



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Köln

381  
G 1294

Amtsblatt-Abo online  
Info unter  
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

200. Jahrgang

Köln, 31. August 2020

Nummer 35

### Inhaltsangabe:

<b>B</b>	<b>Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b>	<b>C</b>	<b>Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</b>	
414.	Ordnungsbehördliche Verordnung über das Naturschutzgebiet „Auf der Scheidthecke und Hover Bachtal“, Gemeinde Ruppichteroth, Rhein-Sieg-Kreis vom 9. August 2020 Seite 382	419.	Aufgebot von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Aachen	Seite 390
415.	Denkmalschutz h i e r : Unterschutzstellung von Landes- und Bundebauten All Saints (Allerheiligenkirche) Seite 388	420.	Aufgebot eines Sparkassenbuches h i e r : Kreissparkasse Euskirchen	Seite 390
416.	Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden St. Hippolytus und Heilige Familie im Kreisdekanat Rhein-Sieg-Kreis Seelsorgebereich Troisdorf Seite 388	<b>E</b>	<b>Sonstiges</b>	
417.	Öffentliche Bekanntmachung nach UVPG h i e r : Bergische Abfallwirtschaftsverband (BAV) Seite 389	421.	Liquidation h i e r : Philippine German Community Oberberg e. V.	Seite 390
418.	Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG h i e r : Shell Deutschland Oil GmbH, Godorfer Hauptstraße 150 in 50997 Köln Seite 389	422.	Liquidation h i e r : Förderung der Modernen China-Studien an der Universität zu Köln e. V.	Seite 390

### Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

**B**  
**Verordnungen,**  
**Verfügungen und Bekanntmachungen**  
**der Bezirksregierung**

**414. Ordnungsbehördliche Verordnung**  
**über das**  
**Naturschutzgebiet**  
**„Auf der Scheidthecke und Hover Bachtal“,**  
**Gemeinde Ruppichteroth, Rhein-Sieg-Kreis**  
**vom 9. August 2020**

Aufgrund des § 22 Absatz 1 und 2 und des § 23 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit § 43 Absatz 1 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW) vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 933 ff.) und der §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG NRW) in den jeweils geltenden Fassungen (SGV. NRW. 2060) verordnet die Bezirksregierung Köln:

§ 1

Gegenstand der Verordnung

- (1) Das in § 2 näher bezeichnete und in den Karten gekennzeichnete Gebiet wird als Naturschutzgebiet ausgewiesen.
- (2) Das Gebiet umfasst den unteren Teil des Gewässersystems des Hover Baches mit Zuflüssen westlich von Ruppichteroth, angrenzendem Grünland und Wald sowie durch ehemalige Abgrabungstätigkeiten entstandene Sekundärlebensräume wie Steinbrüche, Stillgewässer und Halden.
- (3) Das Naturschutzgebiet trägt die Bezeichnung „Auf der Scheidthecke und Hover Bachtal“.

§ 2

Abgrenzung des Schutzgebietes

- (1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 42,82 Hektar und umfasst in der Gemeinde Ruppichteroth, Gemarkung Ruppichteroth die Fluren 6, 7, 14, 15 und 16. Die Fluren sind jeweils teilweise betroffen. Dieses Naturschutzgebiet besteht aus insgesamt drei Teilflächen, dem Hover Bachtal und zwei ehemaligen Steinbrüchen.
- (2) Die genauen Grenzen und Flächen des Naturschutzgebietes sind in der als Anlage beigefügten Verordnungskarte im Maßstab 1:5 000 (Deutsche Grundkarte) flächig in grün dargestellt.
- (3) Die Karte ist Bestandteil der Verordnung und kann mit dem Verordnungstext
  - a) als Originalausfertigung bei der Bezirksregierung Köln (Höhere Naturschutzbehörde),
  - b) als Zweitausfertigung bei dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises (Untere Naturschutzbehörde)während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck des Gebietes

Die Unterschutzstellung des in § 2 näher bezeichneten Gebietes erfolgt im Rahmen dieser Verordnung:

1. gemäß § 23 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere wegen
  - 1.1 eines ökologisch wertvollen und zusammenhängenden Fließgewässersystems mit zum Teil nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen (im Landschaftsraum der Neunkirchen-Seelscheider Hochflächen im Bergischen Land), welches infolge der eingeschnittenen Nebentäler und Quellsiefen eine in Riedel zergliederte, wellig-hügelige Landschaft entstehen lässt und geprägt ist durch:
    - a) Naturnahe Fließgewässer mit
      - streckenweise mäandrierendem Verlauf inmitten eines lokal aufgeweiteten Talraumes im Mittel- und Unterlauf,
      - kleineren Quellbereichen und Siefenrinnen,
      - sich durch natürliche Abflussereignisse dynamisch verändernder, steinig bis schottrig-kiesiger, vielgestaltiger Gewässersohle sowie naturnahen Gewässerrändern mit Prall- und Gleitufern, kleinflächigen Uferabbrüchen und Anlandungen;
    - b) naturnahe Auenbereiche als vielgestaltiger Biotopkomplex und Lebensraum zahlreicher und zum Teil gefährdeter Tier- und Pflanzenarten einschließlich ihrer Lebensgemeinschaften mit
      - bachbegleitendem Erlen-Ufergehölz,
      - kleinflächigen Erlenfeucht- und Auwaldresten,
      - Quellfluren und von Gehölzen begleiteten sickerquelligen Bereichen, lokal mit Kalksinter- und Kalktuffbildungen oder aus Stollen entspringenden Quellen,
      - teils extensiv genutztem (Feucht-)Grünland auf der Talsohle,
      - brachgefallenen Ufer- und Hochstaudenfluren feuchter bis nasser Standorte,
      - kleinen, naturnah verlandenden Stillgewässern mit Flachwasserbereichen und Röhrlicht;
    - c) steile Talränder und Hangkanten im Unterlauf des Hover Baches sowie entlang der von tiefen Kerbtälern begleiteten Nebenbäche mit
      - älteren und totholzreichen Eichen-Hainbuchenwäldern mit Alt-Eichen und Alt-Buchen, teils durchsetzt von älteren Hainbuchen auf sauren Grauwacke- und Sandsteinböden sowie devonischen Kalkböden,
      - extensiv genutzten, teilweise brachgefallenen steilen und z. T. mageren Grünlandflächen und Säumen;

- 1.2 eines weitgehend durchgängigen Bachsystems mit besonderer Vernetzungsfunktion im landesweiten Biotopverbund,
- 1.3 der vielfältig strukturierten Sonderstandorte, die teilweise als bedeutende Trittsteinbiotope für eine spezialisierte und standortangepasste Tier- und Pflanzenwelt fungieren, mit
  - wiederbewaldeten und teils von Kalkbuchenwäldern begleiteten Steinbrüchen, lokalen Kalkschutt-Abraumhalden, farnreichen Steilhängen und teils tiefen Kleingewässern,
  - ausgedehntem, offenen Grauwacke-Sandsteinbruch mit hohen südexponierten Steilwänden mit teils wärmeliebenden Pflanzenarten und schutzwürdigem Kleingewässer auf der Steinbruchsohle,
  - Resten von ehemaligen Trockenrasen- und Kalkmagerrasengesellschaften,
  - Tümpeln und sickerquelligen Bereichen mit typischer Feuchtvegetation auf den teils sumpfigen Steinbruchsohlen,
  - größeren Abtragungsgewässern mit Steil- und Flachuferbereichen sowie kleinflächigem Röhrichtbestand,
  - von Grünland und Wald überzogenen Abraumhalden mit standortangepasster Krautvegetation,
  - extensiv genutzten Grünlandflächen,
  - von tiefen Mulden und Pingen (trichterförmige Vertiefungen infolge des Einsturzes alter Tiefbaugruben) durchzogenen, stark reliefierten Wäldern mit lokalem Wasserabfluss aus Karsthöhlen und ehemaligen Stollen,
- 1.4 der vielfältig strukturierten und ökologisch wertvollen Lebensraumkomplexe für teilweise gefährdete und spezialisierte Tier- und Pflanzenarten, unter anderem für Vogelarten (z. B. Eisvogel, Wasseramsel, Kolkrabe, Uhu, Schwarzstorch), Amphibien (z. B. Erdkröte, Grasfrosch, Bergmolch, Teichmolch), Reptilien (z. B. Ringelnatter, Blindschleiche), Fische und andere wassergebundene Lebewesen, diverse Fledermausarten und eine artenreiche Insektenfauna (Heuschrecken, Libellen, Schmetterlinge, Käfer usw.);
2. gemäß § 23 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen, insbesondere wegen
  - 2.1. der geowissenschaftlichen Bedeutung der auf engem Raum anstehenden verschiedenen devonischen Gesteinsschichten, wie Grauwacke-Sandstein, sowie den inselartig zutage tretenden Kalkhorizonten und den darüber lagernden Hobracker Schichten im Bereich der Ruppichterother bzw. Schönenberger Kalkmulde,
  - 2.2. überregional bedeutsamer und als Geotop ausgewiesener geologischer (Kalk-) Aufschlüsse und weiterer kulturhistorisch bedeutsamer Relikte des ehemaligen Eisenerz- (Brauneisenstein) und Erz-Bergbaus, z. B. alten Stollen, Abbaugruben und auf der Geländeoberfläche erkennbaren Grubeneinstürzen;

3. gemäß § 23 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit, insbesondere wegen des
  - 3.1. zusammenhängenden Fließgewässersystems und der engen Verzahnung von den Quellaustritten der Nebenbäche bis zum Gewässerunterlauf des Hover Baches mit einem reichhaltigen Mosaik an bachbegleitenden feuchten und trockenen Lebensraumtypen des Offenlandes, der gewässerbegleitenden Feuchtwälder und trockenen Talhangwälder als Lebensräume unterschiedlichster Ausprägung;
  - 3.2. abwechslungsreichen Biotopmosaiks und der hohen strukturellen Vielfalt der Landschaft infolge des ehemaligen Abbaus unterschiedlicher Gesteine Untertage wie auch Übertage und der dadurch entstandenen geologischen Aufschlüsse mit teils hohen Felswänden sowie Stillgewässern als bedeutsamen Sonderstandorten in einer von Grünland und Wald geprägten Kulturlandschaft für eine spezialisierte und standortangepasste Tier- und Pflanzenwelt.

#### § 4

#### Verbote

- (1) In dem Naturschutzgebiet sind nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen, soweit § 6 dieser Verordnung nichts anderes bestimmt, alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Gleiches gilt für Handlungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der in § 3 dieser Verordnung genannten Lebensräume und Populationen der dort genannten Tier- und Pflanzenarten führen können.
- (2) In diesem geschützten Gebiet ist es insbesondere verboten:
  1. bauliche Anlagen im Sinne von § 2 Absatz 1 Bauordnung NRW in der jeweils geltenden Fassung, Straßen, Wege, Reitwege oder sonstige Verkehrsanlagen – auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen – zu errichten, zu ändern oder in ihrer Nutzung zu ändern sowie rechtswidrig angelegte oder geänderte bauliche Anlagen zu nutzen; zu baulichen Anlagen gehören u. a. Stell-, Camping- und Lagerplätze, Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten, Werbeanlagen im Sinne von § 13 Absatz 1 Bauordnung NRW, Schilder sowie Einfriedungen aller Art, ausgenommen hiervon sind:
    - a) Schilder, die auf die Schutzausweisung hinweisen, der Besucherlenkung und -information oder als Ortshinweise oder Warntafeln dienen. Die Orte, an denen die Schilder aufgestellt werden sowie deren Gestaltung, bedürfen der Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde,
    - b) gesetzlich vorgeschriebene Schilder,
    - c) für den Forstbetrieb notwendige Kulturzäune bzw. ortsübliche Weidezäune im Rahmen der ordnungsgemäßen Forst- bzw. Landwirtschaft unter Beachtung des Verbotes Nr. 16,

- d) Holzlagerplätze mit Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde,
- e) ortsübliche Tränkeeinrichtungen im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung unter Beachtung des Verbotes Nr. 16;
2. Lichtquellen aller Art aufzustellen, anzubringen oder in Betrieb zu nehmen;
  3. ober- oder unterirdische Leitungen aller Art – hierzu zählen auch Drainageleitungen – zu verlegen, zu errichten oder zu ändern; ausgenommen hiervon ist das Verlegen von Leitungen für die Tränkung des Weideviehs außerhalb von geschützten Biotopen gemäß § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 42 LNatSchG NRW;
  4. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Bohrungen, Sprengungen, die ober- oder unterirdische Gewinnung von Bodenschätzen oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen; ausgenommen bleiben die Entnahme von Boden- und Gesteinsproben (Schürfe oder Bohrungen) durch den Geologischen Dienst NRW oder durch diesen beauftragte Personen für wissenschaftliche Untersuchungen im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde;
  5. Böden zu verfestigen, zu versiegeln, zu verunreinigen oder die Bodenerosion zu fördern;
  6. Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
  7. Hunde unangeleint mit sich zu führen, diese außerhalb von Wegen laufen zu lassen sowie Hundesportübungen oder Hundeausbildungen durchzuführen; ausgenommen ist die Hundeführung im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagd;
  8. Fahrzeuge, einschließlich Anhänger oder Geräte aller Art abzustellen;
  9. zu zelten, zu campen, zu lagern und Einrichtungen für Erholungs- und Sportzwecke zu errichten oder bereitzustellen;
  10. zu klettern oder Stollen zu betreten;
  11. Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen und Wege sowie außerhalb von Park- bzw. Stellplätzen zu betreten, mit Fahrzeugen jeglicher Art (einschließlich Geländefahrzeuge und Fahrräder) zu befahren oder auf ihnen zu reiten;
  12. Veranstaltungen aller Art durchzuführen; für Veranstaltungen zur Umweltbildung und Naturerziehung sowie zur kulturhistorischen Bildung kann die Untere Naturschutzbehörde Ausnahmen erteilen;
  13. Einrichtungen und Flächen für den Schieß-, Luft-, Motor-, Modellsport oder sonstigen Sportbedarf anzulegen, bereitzustellen oder zu ändern oder diese Sportarten zu betreiben;
  14. Motorflugmodelle über das Gebiet fliegen zu lassen sowie mit Luftfahrzeugen aller Art, Ultraleichtflugzeugen, Drohnen und sonstigen unbemannten Flugzeugen sowie mit bemannten Drachen und Gleitschirmen zu starten oder zu landen;
  15. den Grundwasserspiegel zu verändern sowie Bewässerungs-, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen vorzunehmen;
  16. Quellen, Quellsümpfe sowie Au-, Bruch- und Sumpfwälder oder deren feuchtegeprägte Umgebung erheblich oder nachhaltig zu beeinträchtigen oder zu zerstören. Als Beeinträchtigungen zählen auch die Beweidung von Uferbereichen und die Überführung von Flächen, insbesondere von bisher nicht beweidetem Feuchtgrünland und -brachen in eine Beweidung, sowie auch die Beweidung von Feuchtgrünland mit Pferden; ausgenommen hiervon sind bestehende Viehtriften und Treibwege. Zukünftig benötigte Viehtriften und Treibwege sind mit der Unteren Naturschutzbehörde und der Unteren Wasserbehörde einvernehmlich abzustimmen;
  17. stehende oder fließende Gewässer, einschließlich Fischteiche, anzulegen, zu beseitigen oder umzugestalten, die Ufer- und Sohlstruktur der Gewässer zu verändern, die Hydrobiologie oder den Wasserchemismus nachhaltig zu beeinträchtigen;
  18. derzeit nicht fischereilich genutzte Gewässer und Teichanlagen bis 0,5 Hektar, wie sie bei der Unteren Naturschutzbehörde und Unteren Fischereibehörde zum Zeitpunkt der Offenlage dokumentiert sind, der fischereilichen Nutzung zuzuführen;
  19. zu baden, zu schwimmen, zu tauchen, Eisflächen zu betreten oder Wasserfahrzeuge aller Art einzubringen oder bereitzustellen oder die Gewässer einschließlich ihrer Zuflüsse sowie die sonstigen Stillgewässer mit Wasserfahrzeugen und Schwimmkörpern aller Art – einschließlich Modellbooten – zu befahren sowie sonstigen Wassersport zu betreiben;
  20. feste oder flüssige Stoffe oder Gegenstände aller Art, insbesondere Abfälle, Boden, Altmaterialien, Gartenabfälle und Klärschlamm sowie Heu-, Silage- und Strohballen, Mist- und Komposthaufen einzubringen, länger als 14 Tage zu lagern oder sich derer in sonstiger Weise zu entledigen sowie Pflanzenschutz- und Düngemittel aller Art zu lagern;
  21. Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel sowie Düngemittel auszubringen;
  22. Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel sowie Düngemittel im Wald auszubringen sowie die chemische Behandlung von Holz und anderen Produkten im Waldbestand vorzunehmen; ausgenommen hiervon sind: die Bodenschutzkalkung und Maßnahmen zur Gefahrenabwehr – einschließlich des Kalamitätsfalles – im Rahmen der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Nutzung im Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Wald und Holz und der Unteren Naturschutzbehörde sowie der Einsatz chemischer Mittel zum Wildverbisschutz und von Vergrämungsmitteln;

23. Brach- und Grünlandflächen umzubereiten oder durch umbruchlose Verfahren in eine andere Nutzung umzuwandeln oder die Grasnarbe großflächig durch übermäßige Beweidung nachhaltig zu beeinträchtigen oder zu zerstören;
  24. bei der Mahd von Grünlandflächen ab 1 ha von außen nach innen zu mähen, unberührt bleibt stark hängiges Grünland ab einer Neigung von 10 %;
  25. Streuobstwiesen zu roden, umzubereiten oder durch die Art und Intensität der Weidenutzung die Obstbäume oder das Grünland zu schädigen oder Paddocks darauf anzulegen;
  26. Feldgehölze, Hecken, Säume, Baumreihen, Feldraine und Kleingewässer als Strukturelemente der Feldflur zu beeinträchtigen;
  27. wild lebende Pflanzen und Pilze aller Art oder Teile davon abzuschneiden, abzupflücken, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder in sonstiger Weise zu schädigen oder in ihrem Bestand zu gefährden (als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachhaltig zu beeinträchtigen); für invasive Arten im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 kann die Untere Naturschutzbehörde Ausnahmen erteilen;
  28. wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen sowie ihre Brut- und Lebensstätten, Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen zu sammeln, zu beschädigen oder zu entfernen, sowie diese an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten zu fotografieren, zu filmen oder Tonaufnahmen herzustellen; für invasive Arten im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 kann die Untere Naturschutzbehörde Ausnahmen erteilen;
  29. gebietsfremde Pflanzen oder deren vermehrungsfähige Teile auszubringen, auszusetzen oder anzusetzen;
  30. gebietsfremde Tiere auszubringen; ausgenommen hiervon sind:
    - a) das Ausbringen von Tieren mit Genehmigung der zuständigen Behörde;
    - b) die Durchführung von Besatzmaßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Fischerei im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde und der zuständigen Unteren Fischereibehörde;
  31. Bienenvölker ohne Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde aufzustellen;
  32. Erstaufforstungen vorzunehmen, Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen sowie Baumschulkulturen anzulegen;
  33. in Laub- und Mischwäldern große Kahlhiebe über 0,3 Hektar, Wiederaufforstungen von Laub- und Mischwäldern mit Nadelbäumen oder anderen im Naturraum nicht standortheimischen oder nicht standortgerechten Baumarten vorzunehmen; unberührt bleibt die Beibehaltung eines bestehenden Anteils nicht standortheimischer oder nicht standortgerechter Baumarten von bis zu 20%;
  34. den Einschlag im Wald in der Zeit vom 1. März bis 30. September jeden Jahres durchzuführen; innerhalb dieser Zeit Rückarbeiten in einem Umkreis von 50 m um Horst- und Höhlenbäumen vorzunehmen; ausgenommen hiervon sind von Nadelholz dominierte Waldbestände und der Einschlag im März, sofern aufgrund der Witterung noch kein Brutgeschäft im Wald begonnen hat und diesbezüglich eine Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde erfolgt ist;
  35. Wildwiesen, Wildäcker, Wildfütterungen, Luderplätze und Kirrungen (im Sinne der Fütterungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung) in Quellbereichen, Feuchtgebieten, Bachauen und in Biotopen gemäß § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 42 LNatSchG NRW anzulegen bzw. vorzunehmen; ferner in diesen Gebieten Salzlecksteine auszulegen;
  36. Ansitzeinrichtungen zu errichten oder zu verändern; ausgenommen hiervon sind geschlossene Kanzeln mit Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde und offene Ansitzleitern außerhalb von Quellbereichen, Feuchtgebieten, Bachauen und Biotopen gemäß § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 42 LNatSchG NRW.
- (3) Der Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als untere Naturschutzbehörde kann Ausnahmen von den Verboten des Abs. 2 zulassen, sofern dies in den Verboten festgelegt ist und sie mit dem Schutzzweck vereinbar sind. Ausnahmen können darüber hinaus zugelassen werden für Maßnahmen, die den in Abs. 2 genannten Fallgestaltungen nach Art, Umfang und Auswirkung auf den Charakter des Gebietes und den besonderen Schutzzweck vergleichbar sind.

## § 5

### Geltung anderer Rechtsvorschriften

Weitergehende Bestimmungen nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt, insbesondere die weitergehenden Schutzbestimmungen des § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 42 LNatSchG NRW sowie die Bestimmungen des §§ 44 ff. BNatSchG über den besonderen Artenschutz.

## § 6

### Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verbotsvorschriften des § 4 bleiben:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung entsprechend den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis unter Berücksichtigung des § 5 Abs. 2 BNatSchG in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang. Es gelten weiterhin die Verbote des § 4 Absatz 2 Nummer 3, 5, 15, 16, 20, 23-25, 31 und 32;
2. die ordnungsgemäße forstliche Nutzung unter Berücksichtigung des § 5 Abs. 3 BNatSchG in der bis-

herigen Art und im bisherigen Umfang. Es gelten weiterhin die Verbote des § 4 Absatz 2 Nummer 6, 16, 22, 26, 32-34;

3. die rechtmäßige und ordnungsgemäße Ausübung der Jagd im Sinne des § 1 Bundesjagdgesetz in der jeweils geltenden Fassung sowie Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 Bundesjagdgesetz in Verbindung mit § 25 Landesjagdgesetz. Es gelten weiterhin die Verbote unter § 4 Absatz 2 Nr. 35 und 36;
4. die rechtmäßige und ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung im Sinne des § 5 Abs. 4 BNatSchG und des Landesfischereigesetzes NRW in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang. Fischereiliche Maßnahmen an und in Gewässern, die nicht dem Fischereigesetz unterliegen, bleiben unberührt, wenn sie im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutz- und Unteren Fischereibehörde festgelegt werden. Es gelten weiterhin die Verbote des § 4 Absatz 2 Nummer 17, 18 und 30;
5. andere rechtmäßig und ordnungsgemäß ausgeübte Nutzungen aufgrund rechtskräftiger Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandsschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
6. die Unterhaltung, Wartung und Pflege bestehender rechtmäßiger Anlagen, Versorgungsleitungen und Verkehrswege sowie das Freischneiden des Lichtraumprofils an Verkehrsanlagen;
7. die Gewässerunterhaltung und -entwicklung gemäß den rechtlichen Vorgaben aus dem Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) in Verbindung mit dem Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz) sowie den Vorgaben der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) zur Gewässerbewirtschaftung (dazu gehört auch die Renaturierung von Gewässern) auf der Grundlage eines von der zuständigen Wasserbehörde im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmten Unterhaltungsplanes oder einer entsprechenden wasserrechtlichen Zulassung zum naturnahen Gewässerausbau;
8. Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr. Die Maßnahmen sind bei der Unteren Naturschutzbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen;
9. Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht. Diese Maßnahmen sind der Unteren Naturschutzbehörde vor ihrer Durchführung anzuzeigen, sofern kein Fall von Nr. 8 vorliegt;
10. die von der Unteren Naturschutzbehörde und die von der Unteren Forstbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder genehmigten Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Wald wie im Offenland, sowie naturschutzfachliche Kartierungen.

## § 7 Befreiungen

Gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 75 Abs. 1 LNatSchG NRW kann der Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als Untere Naturschutzbehörde von den Verboten des § 4 auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

## § 8 Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

- (1) Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen Verbote dieser Verordnung können nach § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 77 LNatSchG NRW als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50000,- geahndet werden.
- (2) Unabhängig davon finden die Bußgeld- und Strafvorschriften der § 69 und §§ 71 ff. BNatSchG sowie des § 329 Absatz 3 Strafgesetzbuch Anwendung.

## § 9 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt gemäß § 33 Absatz 2 OBG eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt Außerkraft, wenn ein rechtskräftiger Landschaftsplan vorliegt, spätestens jedoch gemäß § 32 Abs. 1 OBG nach Ablauf von 20 Jahren seit ihrem Inkrafttreten.

Hinweis gemäß § 22 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG in Verbindung mit § 43 Abs. 4 LNatSchG NRW

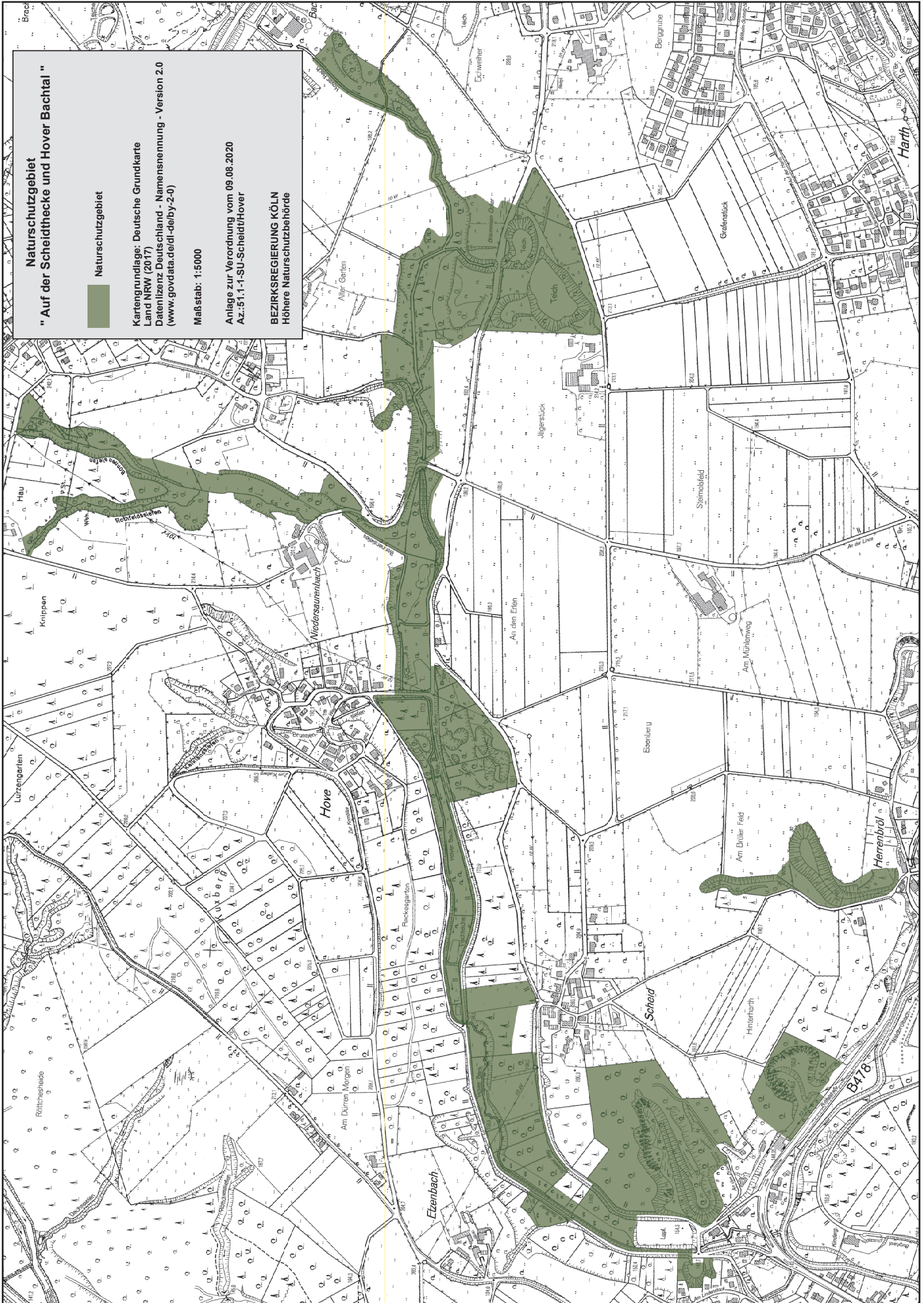
Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesnaturschutzgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Naturschutzbehörde, welche die Verordnung erlassen hat, vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bezirksregierung Köln  
- Höhere Naturschutzbehörde -  
Az. 51.1-1-SU-Scheidt/Hover

Köln, den 9. August 2020

gez. W a l s k e n  
Regierungspräsidentin



**Naturschutzgebiet**  
**"Auf der Scheidthecke und Hover Bachtal"**

**Naturschutzgebiet**

Kartengrundlage: Deutsche Grundkarte  
Land NRW (2017)  
Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0  
(www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

Maßstab: 1:5000

Anlage zur Verordnung vom 09.08.2020  
Az.:51.1-1-SU-Scheid/Hover

**BEZIRKSREGIERUNG KÖLN**  
Höhere Naturschutzbehörde

**415. Denkmalschutz**  
**hier: Unterschutzstellung von**  
**Landes- und Bundebauten**  
**All Saints (Allerheiligenkirche)**

Bezirksregierung Köln  
Az. 35.4.16-03.085

Köln, den 17. August 2020

Ich habe die Stadt Köln veranlasst, folgendes Objekt in der Denkmalliste fortzuschreiben:

Objekt: Baudenkmal  
All Saints (Allerheiligenkirche) mit Pfarrhaus,  
Bonner Straße 549/ Lindenallee 61, Köln  
Gemarkung Köln-Rondorf, Flur 51,  
Flurstücke 6963/161, 6964/320

Die Fortschreibung in der Denkmalliste erfolgte unter der Nr. 7306 am 7. Juli 2020.

Im Auftrag  
gez. S c h m i t z

ABl. Reg. K 2020, S. 388

**416. Urkunde**  
**über die Neuordnung der Kirchengemeinden**  
**St. Hippolytus und Heilige Familie**  
**im Kreisdekanat Rhein-Sieg-Kreis**  
**Seelsorgebereich Troisdorf**

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515,2 CIC wird hiermit die Kirchengemeinde Heilige Familie, Troisdorf (Oberlar) zum

31. Dezember 2020

aufgelöst und das Pfarrgebiet der Kirchengemeinde St. Hippolytus, Troisdorf zugewiesen. Die erweiterte Kirchengemeinde behält den Namen St. Hippolytus, Troisdorf.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der aufgelösten Kirchengemeinde Heilige Familie übergehen, ist die Kirchengemeinde „St. Hippolytus“ mit Sitz in Troisdorf.

2. Pfarrkirche und weitere Kirchen

Die Pfarrkirche der erweiterten Kirchengemeinde ist unverändert die auf den Titel „St. Hippolytus“ geweihte Kirche in der Straße Hippolytusstraße 45, 53840 Troisdorf. Die Kirche „Heilige Familie“ in der Straße Lindlaustraße 6, 53842 Troisdorf, ist unter Beibehaltung ihres Titels weitere Kirche der erweiterten Pfarrei.

Die Kirchenbücher der bisherigen Kirchengemeinde Heilige Familie werden zum

31. Dezember 2020

geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der Kirchengemeinde St. Hippolytus in Verwahrung genommen. Ab dem

1. Januar 2021

erfolgen Eintragungen nur noch in die Kirchenbücher der erweiterten Kirchengemeinde.

3. Gemeindegebiet

Die Grenze der erweiterten Kirchengemeinde umfasst die Grenzen der Kirchengemeinde St. Hippolytus unter Einschluss der aufgelösten Kirchengemeinde Heilige Familie.

4. Abschlussvermögensübersicht, Vermögensrechtsnachfolge

Die Kirchengemeinde Heilige Familie erstellt zum  
31. Dezember 2020

eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind. Diese Abschlussvermögensübersicht ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Stabsabteilung Rechnungskammer des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für die Vermögensübertragung.

Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinde geht deren gesamtes bewegliches und deren nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Kirchengemeinde St. Hippolytus über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

Die Rücklagen der aufgelösten Kirchengemeinde Heilige Familie werden mit Ausnahme der Substanzkapitalien und Stiftungsmittel in Etats der erweiterten Kirchengemeinde St. Hippolytus überführt. Die Substanzkapitalien und Stiftungsmittel der aufgelösten Kirchengemeinde werden in gesonderten Etats verwaltet.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit der Auflösung der Kirchengemeinde Heilige Familie bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem

1. Januar 2021

vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Hippolytus verwaltet (vgl. § 1 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens).

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der bisher verwaltenden Kirchengemeinde ergänzt werden.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohl erworbene Rechte Dritter gewahrt.



7. Namensbezeichnung

Die Namensbezeichnung der erweiterten Kirchengemeinde lautet unverändert wie folgt:

Katholische Kirchengemeinde  
St. Hippolytus, Troisdorf

Die Kirchengemeinde führt nach der Erweiterung das bisherige Siegel der Kirchengemeinde St. Hippolytus.

Das entsprechende Siegel des Pfarramtes lautet:

Katholisches Pfarramt  
St. Hippolytus, Troisdorf

8. Verwaltung des Vermögens der Kirchengemeinde, Anordnung zur Neuwahl des Kirchenvorstandes

Mit der Auflösung der Kirchengemeinde Heilige Familie endet die Amtszeit des mit Wirkung zum 1. Juni 2019 bestellten Vermögensverwalters Pfarrer Hermann Josef Zeyen und seiner Stellvertreterin Frau Gabriele Scharfenstein, Agnesstraße 77, 53842 Troisdorf, zum

31. Dezember 2020.

Der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Hippolytus verwaltet ab dem

1. Januar 2021

das Vermögen der erweiterten Kirchengemeinde unter Einschluss des Vermögens der aufgelösten Kirchengemeinde Heilige Familie.

9. Rechtsgültigkeit

Die in dieser Urkunde getroffenen Anordnungen treten mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln in Kraft.

Köln, den 30. Juli 2020

gez. † Rainer Maria Kardinal W o e l k i

Die durch die Urkunde des Erzbischofs von Köln am 30. Juli 2020 angeordnete

Erweiterung der Kirchengemeinde  
St. Hippolytus in Troisdorf

um das Pfarrgebiet der Katholischen Kirchengemeinde  
Heilige Familie in Troisdorf (Oberlar)

sowie die Auflösung der Kirchengemeinde  
Heilige Familie in Troisdorf (Oberlar)

wird hiermit gemäß § 1 Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 staatlich genehmigt.

18. August 2020

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag  
gez. L a r f e l d

ABl. Reg. K 2020, S. 388

**417. Öffentliche Bekanntmachung nach UVPG**  
**h i e r : Bergische Abfallwirtschaftsverband (BAV)**

Bezirksregierung Köln  
Az. 52.1-21.1(6.5)24/77-We

Der Bergische Abfallwirtschaftsverband (BAV), Braunswerth 1–3, 51766 Engelskirchen betreibt die Zentraldeponie (ZD) Leppe in Lindlar-Remshagen.

Mit Schreiben vom 24. Juni 2020 hat der BAV die Genehmigung für die temporäre Nutzung einer Teilfläche der Oberflächenabdeckung des Deponieabschnittes (DA) 5 als Lager- und Behandlungsfläche der Rostaschenaufbereitungsanlage (RAA) auf der ZD Leppe beantragt.

Die Nutzung soll längstens bis zur Aufbringung der endgültigen Oberflächenabdichtung erfolgen.

Aufgrund von § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94 / FNA 2129-20), in der derzeit geltenden Fassung, war zu prüfen, ob eine UVP durchzuführen ist.

Abfalldeponien sind in der Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ in Anlage 1 des UVPG aufgeführt. Gem. § 9 des UVPG ist in einer Vorprüfung des Einzelfalls zu prüfen, ob diese Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Kriterien für diese Vorprüfung sind in Anlage 3 des UVPG festgelegt. Durch die temporäre Nutzung einer Teilfläche der Oberflächenabdeckung des Deponieabschnittes (DA) 5 als Lager- und Behandlungsfläche der Rostaschenaufbereitungsanlage (RAA), sind insbesondere aufgrund der bisherigen Betriebserfahrungen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf ein in § 2 Abs. 1 UVPG genanntes Schutzgut nicht zu erwarten.

Eine UVP Pflicht besteht daher nicht.

Dieses Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls ist gem. § 5 Absatz 2 UVPG hiermit öffentlich bekannt gemacht und ist gem. § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig angefechtbar.

Köln, den 19. August 2020

Im Auftrag  
gez. Dr. W e l l i n g

ABl. Reg. K 2020, S. 389

**418. Öffentliche Bekanntgabe**  
**gemäß § 5 Abs. 2 UVPG**  
**h i e r : Shell Deutschland Oil GmbH,**  
**Godorfer Hauptstraße 150 in 50997 Köln**

Az. 53.0031/20/9.2.1-16

Auf der Grundlage des § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Shell Deutschland Oil GmbH hat gem. § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Lagerung von flüssigen kohlenwasserstoffhaltigen Mineralölprodukten im Hafen Godorf des Werkes Godorf, Gemarkung Rondorf-Land, Flur 89, Flurstück 1930 beantragt.

Der Genehmigungsantrag beinhaltet

- die Errichtung und den Betrieb der Ersatzverladeeinrichtung 3 als Schwimmponton im Hafenbecken 2 mit den dazugehörigen Verlade- sowie Nebeneinrichtungen und Löschwassersystemen, sowie
- den Rückbau der bestehenden Verladebrücke 3.

Bei dem vorliegenden Antrag handelt es sich um die Änderung eines Vorhabens, das folgenden Nummern der Anlage 1 des UVPG unterliegt: Nr. 9.2.1.1, 9.3.1, 1.2.2.1 und 1.2.3.1. Es wurde eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG durchgeführt.

Diese hat ergeben, dass zusätzliche erhebliche nachteilige Auswirkungen hinsichtlich der Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern nicht zu erwarten sind.

Insbesondere resultieren aus dem Änderungsvorhaben keine relevanten Luftverunreinigungen aufgrund der abschließlichen Abfüllung der Flüssigkeiten in geschlossenen Systemen. Auf die Schallimmissionssituation in der Umgebung wirkt sich das Vorhaben insgesamt neutral aus, da die Zusatzbelastung durch das Änderungsvorhaben 20 dB(A) unter den Immissionsrichtwerten nach TA Lärm liegt. Auswirkungen auf den Natur- und Artenschutz sowie relevante Bodenbelastungen finden nicht statt, da für das Vorhaben keine neue Fläche versiegelt wird. Auch die möglichen Einwirkungen auf den Artenschutz im Gewässer wurden untersucht. Hier ergeben sich ebenfalls keine erheblich negativen Einwirkungen. Eine Gefährdung des Wassers ist nicht zu besorgen, da wassergefährdende Stoffe der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) entsprechend gehandhabt werden. Zusätzliches Abwasser und Abfälle werden ordnungsgemäß verwertet und entsorgt.

Damit ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren entbehrlich.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Köln, den 24. August 2020

Im Auftrag  
gez. Kröger

ABl. Reg. K 2020, S. 389

## C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

### 419. Auktion von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Aachen

Zum Zwecke der Kraftloserklärung werden die abhanden gekommenen Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten aufgeboden: Kontonummer: 342519436, 3074224787, 3073012621.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bis zum

12. November 2020

beim Vorstand der Sparkasse Aachen, Friedrich-Wilhelm-Platz 1-4, 52062 Aachen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Aachen, den 12. August 2020

Sparkasse Aachen  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2020, S. 390

### 420. Auktion eines Sparkassenbuches h i e r : Kreissparkasse Euskirchen

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3223823646 ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, ist abhanden gekommen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bei der Kreissparkasse Euskirchen, Von-Siemens-Straße 8, 53879 Euskirchen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Euskirchen, den 20. August 2020

Kreissparkasse Euskirchen  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2020, S. 390

## E Sonstiges

### 421. Liquidation h i e r : Philippine German Community Oberberg e. V.

Verein der Philippine German Community Oberberg e.V. mit dem Sitz in Wipperfürth, Postanschrift: Philippine German Community Oberberg e.V., c/o Herrn Teodoro Angulo, Lüdenscheider Straße 61, 51688 Wipperfürth. (Amtsgericht Köln VR 800670). Der Verein ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei dem vorgenannten Liquidator anzumelden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2020, S. 390

### 422. Liquidation h i e r : Förderung der Modernen China-Studien an der Universität zu Köln e. V.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 13. Februar 2020 wurde der Verein zur Förderung der Modernen China-Studien an der Universität zu Köln e.V., Vereinsregisternummer 15286 beim Amtsgericht Köln aufgelöst. Etwaige Gläubiger werden gebeten ihre Ansprüche bei den Liquidatoren Alexandra Kaiser oder Marco Otten anzumelden. Anmeldungen können an das Ostasiatische Seminar, Fachbereich Chinastudien, z. H. Frau Alexandra Kaiser / Herrn Marco Otten, Dürener Straße 56–60, 50931 Köln, übersendet werden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2020, S. 390



**NRW UMWELTSCHUTZ**

**Das  
Grüne  
Telefon:  
0221/  
1472222**



*Eine Information der Landesregierung*

---

**Einzelpreis dieser Nummer 0,24 €**

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.   
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.   
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen   
nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,   
eMail: [info@boehm.de](mailto:info@boehm.de), [www.boehm.de/amtsblatt](http://www.boehm.de/amtsblatt).   
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.   
Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.